

**Gebührensatzung
zur Satzung der Gemeinde Morsbach
über die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen
(Klärschlammsatzung)
vom 15.12.2009**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. 2009 S. 380) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. 2009 S. 394) hat der Rat der Gemeinde Morsbach in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen (Klärschlammsatzung) vom 15.12.2009 beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühr**

Zum Ersatz der Aufwendungen im Zusammenhang mit der Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird eine Benutzungsgebühr erhoben (§ 10 der Satzung über die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen).

**§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Gebührenmaßstab ist für Kleinkläranlagen die auf dem Grundstück anfallende Klärschlammmenge bzw. Grubeninhalt. Klärschlamm im Sinne dieser Satzung ist die Mischung des gesamten Grubeninhalts, bestehend aus Bodenschlamm, Schwimmschlamm und Abwasser.
- (2) Die Gebühr für Kleinkläranlagen beträgt pro m³ abgefahrenen Klärschlamm aus Kleinkläranlagen 76,49 €.

Abweichend von Satz 1 beträgt die Gebühr
 - vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2007 je m³ abgefahrenen Klärschlamm 66,44 €;
 - vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008 je m³ abgefahrenen Klärschlamm 68,68 €;
 - vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 je m³ abgefahrenen Klärschlamm 76,49 €.
- (3) Gebührenmaßstab ist für abflusslose Gruben die Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Frischwassers und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge des Erhebungszeitraumes, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen. Insoweit gelten die Absätze 3 bis 6 des § 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung entsprechend.
- (4) Die Gebühr für abflusslose Gruben beträgt je m³ 4,39 €.

Abweichend von Satz 1 beträgt die Gebühr

- vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2007 je m³ 3,75 €;
- vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008 je m³ 4,23 €;
- vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 je m³ 4,39 €.

§ 3 Kleininleiterabgabe

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Gemeinde Morsbach anstelle der Einleiter zu zahlen hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser einleiten (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs.1 Satz 1 LWG NRW), erhebt die Gemeinde eine Kleininleiterabgabe. Die gebührenrechtlichen Regelungen dieser Satzung gelten für die Kleininleiterabgabe sinngemäß.
- (2) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die am 31. Dezember des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit Hauptwohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

Die Kleininleiterabgabe beträgt je Bewohner 17,90 Euro im Jahr.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Für bereits vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, der Restteil des Jahres.
- (2) Für Grundstücksentwässerungsanlagen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung neu errichtet werden, beginnt die Gebührenpflicht mit der Inbetriebnahme der Anlage.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Anschluss an eine öffentliche Entwässerungsanlage, sofern eine Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück nicht erforderlich ist oder die Anlage aus anderen Gründen nachweislich außer Betrieb genommen wurde. Stichtag für die Beendigung der Gebührenpflicht ist der Erste des folgenden Monats.

§ 5 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind:

- a. die Eigentümer, wenn auf dem Grundstück ein Erbbaurecht bestellt ist, die Erbbauberechtigten,
- b. die Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der auf den Eigentumsübergang folgt. Der vorherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch mit dem Erwerber für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, an dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für die sonstigen Gebührenpflichtigen gilt dies ebenso.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Ermittlung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben es zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen das Grundstück betreten.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben gefordert werden.
- (2) Die Gemeinde kann vor der endgültigen Festsetzung der Gebührenhöhe für das Kalenderjahr Vorausleistungen aufgrund der ermittelten Werte des Vorjahres verlangen.

§ 7 Vorausleistungen

- (1) Die Gemeinde erhebt zum 28.02., 30.04., 30.06., 30.08., 30.10. und 30.12. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Abwassergebühr in Höhe von 1 Sechstel des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen sind die einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz anzuwenden. Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 221 - 223, 227 Abs. 1 und 234 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 5 KAG NRW sinngemäß.

§ 9
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.
- (2) Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen (Klärschlammsatzung) vom 22.05.1987 außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die gebührenrechtlichen Regelungen des § 2 rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft, da sie von der getrennten Erhebung von Schmutz- und Niederschlagswassergebühren betroffen sind und ersetzen insoweit die entsprechenden gebührenrechtlichen Regelungen des § 2 der Gebührensatzung zur Satzung über die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen (Klärschlammsatzung) vom 22.05.1987.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Morsbach über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Klärschlammsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Morsbach, den 15.12.2009



- Bukowski -
Bürgermeister